

Bedingungen für den Mittleren Schulabschluss am Gymnasium

Bedingungen für den Prüfungsteil (gemäß Sek I - VO § 44 Abs. 2)

Die Noten in den vier Prüfungsfächern müssen mindestens ausreichend lauten, Notentendenzen bleiben unberücksichtigt.

Eine mangelhafte Leistung in höchstens einem Prüfungsfach kann durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Prüfungsfach ausgeglichen werden, d.h. ab dreimal ausreichend und einmal mangelhaft ist bereits der Prüfungsteil nicht bestanden und damit selbst bei noch so guten Jahrgangsnoten ein Bestehen des Mittleren Schulabschlusses nicht mehr möglich.

Bedingungen für die Jahrgangsnoten (gemäß Sek I – VO § 44, Abs.5)

Am Gymnasium werden die Abschlussbedingungen für die Jahrgangsnoten erfüllt, wenn

1. in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder
2. in höchstens zwei Fächern mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder
3. ein Ausgleich für mangelhafte Leistungen in höchstens drei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach oder für ungenügende und mangelhafte Leistungen in jeweils höchstens einem Fach vorliegt.

Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in drei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern. Zum Ausgleich von ungenügenden Leistungen in einem Fach oder ungenügenden und mangelhaften Leistungen in höchstens jeweils einem Fach müssen mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern vorliegen. Gehört eine der auszugleichenden mangelhaften Leistungen zu den Fächern Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem dieser Fächer oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer werden die Abschlussbedingungen nicht erfüllt.

Sind die Bedingungen für den Prüfungsteil und die Bedingungen für die Jahrgangsnoten gleichzeitig erfüllt, dann ist der Mittlere Schulabschluss bestanden.

Zusatz: Versetzung in die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums (Sek I – VO §31, Abs. 2 und 3)

(2) Versetzt wird, wer in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt hat. Versetzt wird auch, wer für entweder mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern oder ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach einen Notenausgleich nach Absatz 3 nachweisen kann.

(3) Ausgeglichen werden können

1. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder
2. ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern.

Gehört eine der beiden mangelhaften Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und zweite Fremdsprache (Kernfächer), muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem Kernfach oder ungenügenden Leistungen in einem Kernfach ist ein Ausgleich ausgeschlossen.

(3) Im altsprachlichen Bildungsgang gehört die dritte Fremdsprache zusätzlich zu den Kernfächern gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3.